



Richtlinien für Reklamen und Reklameanschlagstellen

WIKON

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Art. 1	Zuständigkeit
Art. 2	Rechtsgrundlagen
Art. 3	Geltungsbereich
Art. 4	Grundsatz
Art. 5	Unzulässige Reklamen
II.	BEGRIFFE
Art. 6	Reklame
Art. 7	Strassenreklame
Art. 8	Eigenreklamen
Art. 9	Fremdreklame
Art. 10	Firmenanschriften
Art. 11	Reklameanschlagstellen
Art. 12	Temporäre Reklamen
II.	BEWILLIGUNGEN
Art. 13	Grundsätzliche Bewilligungspflicht
Art. 14	Bewilligungsfreie Reklamen
Art. 15	Verfahren temporäre Reklamen
Art. 16	Verfahren Reklameanschlagstellen
Art. 17	Orts-, Denkmal- und Landschaftsschutz
III.	BAU- UND VERKEHRSRECHTLICHE BEDINGUNGEN
Art. 18	Grösse und Form
Art. 19	Verkehrssicherheit
Art. 20	Beleuchtung
Art. 21	Allgemeine Abstandsvorschriften
Art. 22	Höhenabstandsmasse
Art. 23	Gruppenabstände
Art. 24	Räumliche Auswirkung
Art. 25	Verkehrslage
Art. 26	Nutzungszonen
Art. 27	Standort temporäre Reklamen
Art. 28	Grossreklamen
Art. 29	Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zuständigkeit

Mit Beschluss vom 28. November 2000 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern dem Gemeinderat Wikon die Kompetenz zur Erteilung von allen Reklamebewilligungen übertragen (SRL 739a).

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Bund

- Strassenverkehrsgesetz (SVG, 741.01), Art. 6
- Signalisationsverordnung (SSV, 741.21, Art. 95 ff)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700), Art. 22 ff
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, 814.01)

Kanton

- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRL 736)
- Reklameverordnung (RV, SRS 739)
- Beschluss des Regierungsrates über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen (SR 739a)
- Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG, SRL 755)

Gemeinde

- Bau- und Zonenreglement (BRZ)

Art. 3 Geltungsbereich

- Die Bestimmungen dieser Richtlinien präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung auf öffentlichem und privatem Grund des Gemeindegebietes Wikon.
- Die Richtlinien decken das gesamte Gemeindegebiet ab und schliessen alle Bauzonen, Wege, Strassen, Plätze und Landschaftsräume ein.
- Im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. b der kantonalen Reklameverordnung soll insbesondere das Dorfbild der Gemeinde Wikon erhalten und gewahrt werden und deshalb eine Häufung von Reklamen entlang von Strassen vermieden werden.
- Sie beinhalten Kriterien zu den Einordnungs-, Gestaltungs- und Verkehrssicherheitsanforderungen.
- Die Richtlinien dienen der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Baugesuche und Bewilligung von Reklameanlagen und Reklameanschlagstellen.
- Die vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien sind behördenverbindlich.
- Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat in begründeten Fällen. Für kommerzielle Reklameanlagen sind keine Ausnahmen möglich.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

Art. 4 Grundsatz

Das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen bedarf mit Ausnahme der in § 6 der kantonalen Reklameverordnung angeführten Fälle einer Bewilligung (siehe Artikel 14).

- Reklameanlagen müssen hinsichtlich Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in Einklang stehen mit dem gesamten Erscheinungsbild des Ortes sowie der näheren Umgebung.
- Sie dürfen weder unzumutbare Emissionen verursachen noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- Alkohol- und Tabakreklamen sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Verkaufsstellen wie Kioske und Restaurants.
- Auf Grundstücken der Einwohnergemeinde Wikon werden Reklamestellen zurückhaltend bewilligt.
- Ausserhalb der Bauzonen sind nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) grundsätzlich keine Reklameanschlagstellen zulässig, da die Standortgebundenheit nicht gegeben ist und somit keine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erteilt werden kann. Strassenreklamen sind ausserhalb der Bauzone in der Regel ebenfalls unzulässig. Sie können zugelassen werden, wenn die Zonenkonformität, die Standortgebundenheit oder ein Zusammenhang mit der Bestandesgarantie gegeben ist.

Art. 5 Unzulässige Reklamen

Reklamen sind verboten, wenn sie

- die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten.
- durch ihre Ausgestaltung oder Häufung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.
- an einzelnen Schutzobjekten wie Natur- und Kulturdenkmälern oder Aussichtspunkten angebracht werden sollen.
- gegen Sitte und Anstand verstossen, insbesondere die menschliche Würde und Integrität verletzen.

II. BEGRIFFE

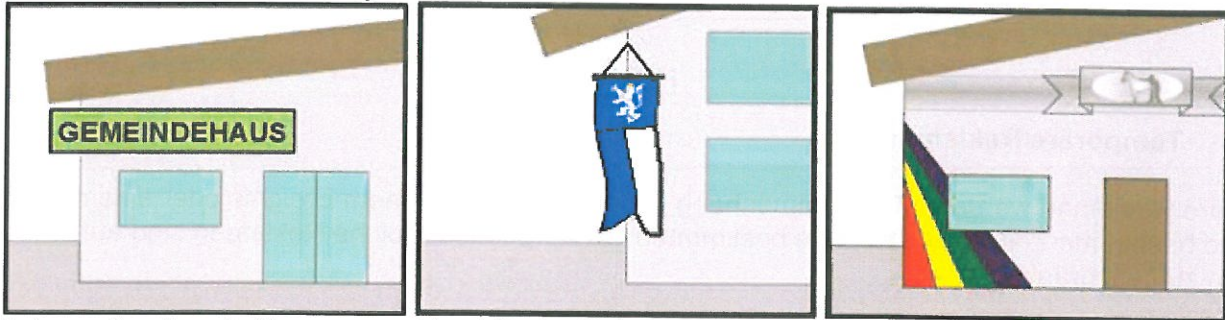
Art. 6 Reklame (Art. 95 Abs. 1 SSV; § 3 Abs. 1 RV)

Reklamen sind Einrichtungen und Ankündigungen, die namentlich mittels Schrift, Form, Farbe, Ton und Licht der Werbung dienen.

Art. 7 Strassenreklame (Art. 95 Abs. 1 SSV; § 2 RV)

Als Strassenreklame gelten Reklamen, die sich im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden befinden, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

Nicht als Strassenreklame gelten:



Informative Anschriften

Heraldische Fahnen

Fassadenschmuck

Art. 8 Eigenreklamen (§ 3 Abs. 3 und § 18 RV)

Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

- Pro Betrieb oder Firma ist eine Eigenreklame je Fassade zulässig. An der strassenseitigen Fassade sind weitere Firmenanschriften gestattet, wenn sie parallel zur Strasse angebracht werden.

Art. 9 Fremdreklame (§ 3 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 RV)

Fremdreklame werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

- Gestattet sind Fremdreklamen für Vereinsanlässe und kulturelle Anlässe.
- Fremdreklamen ausserhalb der Bauzone sind nicht gestattet.

Art. 10 Firmenanschriften (Art. 95 Abs. 2 SSV; § 3 Abs. 5 und § 20 RV)

Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z.B. „Baustoffe“, „Gartenbau“) und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Umgebung angebracht sind.

- Pro Betrieb oder Firma sind abhängig von der Grösse der Fassade höchstens zwei Firmenanschriften je Fassade zulässig. An der strassenseitigen Fassade sind weitere Firmenanschriften gestattet, wenn sie parallel zur Strasse angebracht werden.
- Eigenreklamen können wegen ihrer Standortgebundenheit (Art. 24 RPG) auch ausserhalb der Bauzonen angebracht werden.

Art. 11 Reklameanschlagstellen (§ 3 Abs. 6 RV)

Reklameanschlagstellen sind dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände und -säulen zum wechselnden Anschlag von Fremdreklamen auf öffentlichem oder privatem Grund.

- Reklameanschlagstellen sind ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich nicht gestattet.

Art. 12 Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen werden im Zusammenhang mit einem Anlass, einem Ereignis oder einem Fest über eine bestimmte Zeitdauer an einem bestimmten Ort aufgestellt. Solche Reklamen sind auf ein Minimum zu beschränken.

III. BEWILLIGUNGEN

Art. 13 Grundsätzliche Bewilligungspflicht

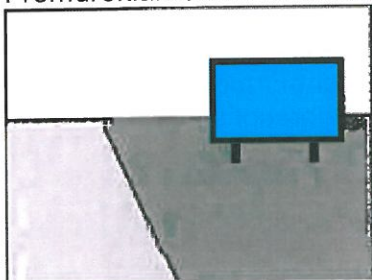
Gemäss Art. 99 Abs. 1 SSV bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen einer Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 28. November 2000 die Kompetenz zu Erteilung von Reklamebewilligungen sämtlichen Gemeinden übertragen.

Für eine künstlich geschaffene Einrichtung, die dem Anbringen, Ersetzen und Ändern einer Reklame dient (z.B. Plakatsäule, Plakatwand, Steele, usw.), ist eine kommunale Baubewilligung nach § 184 PBG erforderlich. Gegebenenfalls (z.B. wegen eines Unterabstands zu einer Kantonsstrasse oder einem Gewässer) ist zusätzlich eine kantonale Bewilligung nötig.

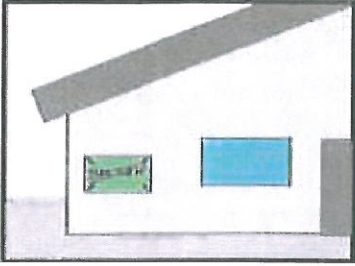
Art. 14 Bewilligungsfreie Reklamen

Nach § 6 RV bedürfen unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen keiner Reklamebewilligung:

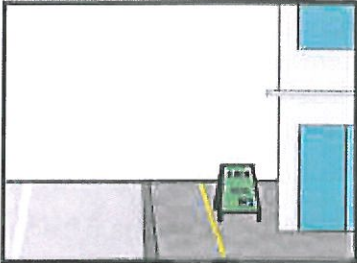
Fremdreklamen an baubewilligten Reklameanschlagstellen (§ 6 lit. a RV)



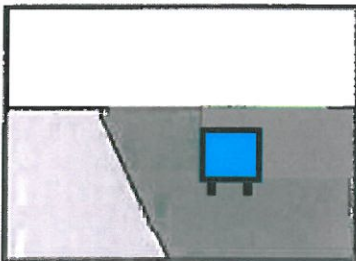
Unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften von höchstens 0,5 m² (§ 6 lit. b)



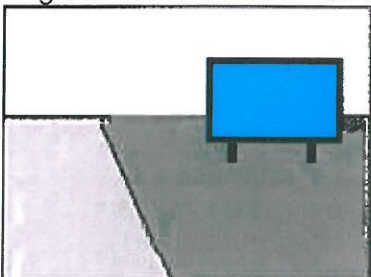
Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote von höchstens 1,2 m² (§ 6 lit. c)



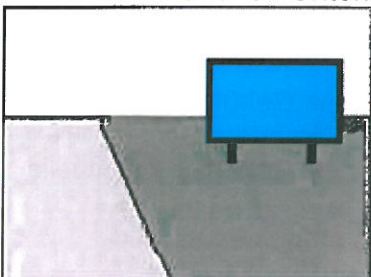
Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. von höchstens 1,2 m² während 3 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung (§ 6 lit. d)



Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3,5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag (§ 6 lit. e)



Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder vom Bau betroffenen Unternehmen und Firmen orientieren (Baustelleninformationswand). (§ 6 lit. f)



Nach § 61 Abs. 2 lit. j PBV bedürfen die in § 6 lit. d und e RV angeführten Reklamen in der Regel keiner Baubewilligung. Die Baubewilligungspflicht ist aber gegeben, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren (vgl. § 61 Abs. 1 PBV).

Art. 15 Verfahren Temporäre Reklamen

Eingabe

- Das Gesuch ist mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Aufstellungszeitpunkt bei der Gemeindekanzlei Wikon einzureichen. Es ist dazu das vorgegebene Formular zu verwenden.
- Für später eingereichte Gesuche kann keine Zustimmung garantiert werden.
- Die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers muss dem Gesuch beigelegt werden.

Gültigkeitsdauer

- Die Reklame darf 3 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Sie ist spätestens 5 Tage nach dem Anlass wieder zu entfernen.
- Bei Wahlen und Abstimmungen dürfen die Reklamen 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt und müssen spätestens 5 Tage danach entfernt werden.
- Reklamestände sind ebenfalls innert dieser Fristen zu entfernen.

Auflagen

- Reklamen müssen gut verankert sein.
- Zum Fahrbahnrand ist ein Abstand von mindestens 3.00 m einzuhalten. Bei einer Strasse mit Trottoir ist ein Abstand zur Aussenkante des Trottoirs von mindestens 0.50 m einzuhalten.
- Die Reklamen dürfen nicht
 - retro-reflektieren
 - fluoreszieren
 - lumineszieren
 - beleuchtet sein zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr
 - blenden
 - blinken
 - durch wechselnde Lichteffekte wirken
- Die Sichtzonen sind zwingend freizuhalten

Entfernung

- Reklamen, die der Richtlinie widersprechen und/oder ohne Bewilligung aufgestellt werden, werden durch die Gemeinde Wikon sofort entfernt. Der Aufwand wird dem Verursacher (Veranstalter) in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet.
- Für Reklamen, welche andere oben erwähnte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllen, wird eine Frist von 5 Tagen zur Behebung der Mängel gesetzt. Bei unbenutztem Fristablauf werden die Reklamen durch die Gemeinde Wikon auf Kosten des Gesuchstellers entfernt.

Gebühren

- Für die Zustimmung zum Anbringen einer temporären Reklame wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Gesuche von Vereinen und Parteien der Gemeinde Wikon, der Schule Wikon sowie anerkannter Kirchgemeinden oder Veranstaltungen in Wikon handelt und eine eventuelle Sponsorenfläche nicht überwiegt.
- Für andere temporäre Reklamen wird eine Gebühr von Fr. 100.00 erhoben.

Art. 16 Verfahren Reklameanschlagstellen

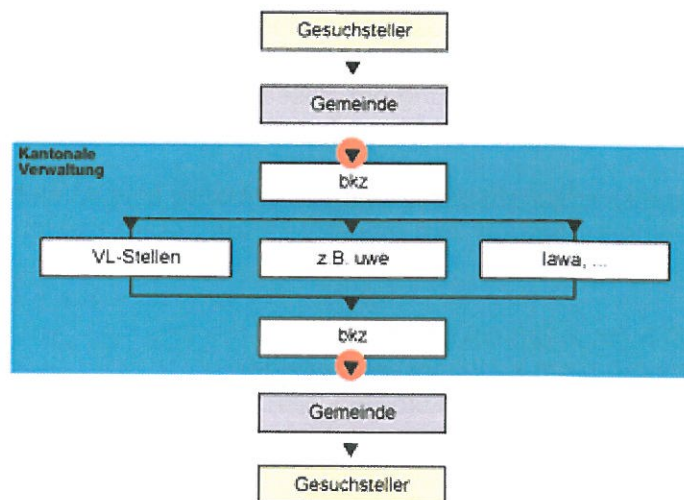
Bewilligungsbehörde

- Bewilligungsbehörde (Baubewilligung) für künstlich geschaffene Reklameeinrichtungen ist die Gemeinde (§ 196 PBG). In der Regel ist das Baubewilligungsverfahren das massgebende Leitverfahren und der Gemeinderat die zuständige Leitbehörde im Sinne von § 192a PBG. Zuständige Behörde für kantonale Bewilligungen (z.B. Unterabstand zu Kantonsstrasse oder Gewässer) ist in der Regel die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; § 64 Abs. 3 lit. b PBV).

Bewilligungsgesuche

- Das Baugesuch für künstlich geschaffene Reklameeinrichtungen ist mit den für eine Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Beilagen jeweils vierfach der Gemeindekanzlei Wikon einzureichen (§ 188 PBG). Umfang und Beilagen richten sich nach den Bestimmungen von § 62 PBV. Diesbezüglich wird auf die Wegleitung „Baueingabe und Baubewilligungsverfahren“ verwiesen.

Verfahrensablauf



- Nach Eingang des Gesuchs prüft die Gemeinde, ob das Gesuch den formellen Anforderungen genügt. Ist dies nicht der Fall, ist für die Behebung der Mängel eine Frist anzusetzen (§ 192 PBG, § 10 RV).
- Sofern durch die Reklameanlage kantonale Interessen (Abstände zu Kantonsstrassen, Gewässer, usw.) tangiert werden, ist das Bau- und Reklamegesuch der Bewilligungs- und Koordinationszentrale (bkz) zur Beurteilung einzureichen.
- Die bkz überweist der Gemeinde nach Abschluss der Beurteilung die kantonale Stellungnahme und den allenfalls erforderlichen kantonalen Einheitsentscheid zur gleichzeitigen Eröffnung mit dem kommunalen Entscheid (Bau- und Reklamebewilligung).

Bewilligungsentscheid / Geltungsdauer

- Die Bewilligungsbehörde entscheidet über das Reklamegesuch, sobald der allenfalls erforderliche kantonale Entscheid bzw. die kantonale Stellungnahme vorliegt oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt abgelaufen ist.
- Ist neben der Reklamebewilligung eine kommunale Baubewilligung erforderlich, so ist darüber entsprechend den Koordinationsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes gleichzeitig in einer Verfügung zu entscheiden.
- Die Baubewilligung wird befristet auf fünf Jahre erteilt. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht zwölf Monate vor Ablauf von der Behörde widerrufen wird oder der oder die Berechtigte ausdrücklich darauf verzichtet.

Art. 17 Orts-, Denkmal- und Landschaftsschutz

Im Interesse des Orts-, Denkmal- und Landschaftsschutzes werden Reklameanschlagstellen, die infolge ihrer Grösse, Ausführung, Farbe, Wirkung und Häufung in keinem tragbaren Verhältnis zur Örtlichkeit ihres Standortes stehen sowie das Landschafts- und Ortsbild oder Bauten von historischer und künstlerischer Bedeutung stören oder sonst in keinem tragbaren Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen, nicht bewilligt.

V. BAU- UND VERKEHRSRECHTLICHE BEDINGUNGEN

Art. 18 Grösse und Form

Gemäss § 17 RV sind Reklamen und Reklameanschlagstellen weder übermässig gross noch sonst aussergewöhnlich auffallend zu sein. Insbesondere muss die Grösse von Reklamen und Reklameanschlagstellen an oder auf Gebäuden oder Anlagen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grösse und zur architektonischen Gestaltung der Fassade oder Anlage sowie zur Wirkungsdistanz stehen.

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und der Wirkung bzw. Gleichbehandlung (Chancengleichheit) an einem Standort wird empfohlen, temporäre Reklamen auf maximal 1,2 m² zu beschränken.

1 B4	=	90.5 cm x 128 cm (Weltplakat)
1 B12 = 3 B4	=	3 x (90,5 cm x 128 cm) Einzelbilder
	oder	= 1 x (271.5 cm x 128 cm) ein Bild
1 R 200	=	130 cm x 170 cm

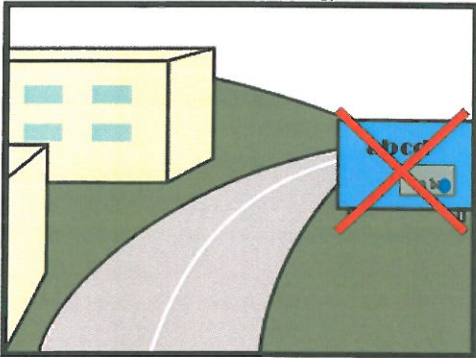
Diese Formate können ein- oder beidseitig sein (z.B. an eine Hauswand, einseitig, freistehend, ein- oder beidseitig).

Art. 19 Verkehrssicherheit

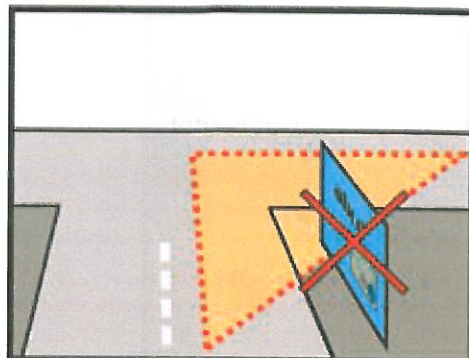
Gemäss Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Eine derartige Beeinträchtigung ist grundsätzlich in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben. Die Aufzählung in Art. 96 SSV und die nachfolgende Darstellung möglicher Fälle sind nicht abschliessend.

Hinweis: Sämtliche Distanzangaben gelten als Richtwerte. Die Distanzen können in begründeten Fällen erhöht oder reduziert werden.

In Sichtzonen (gemäss den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute [VSS]).

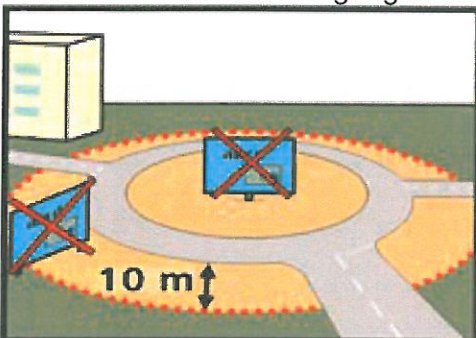


Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV, SN 640 273

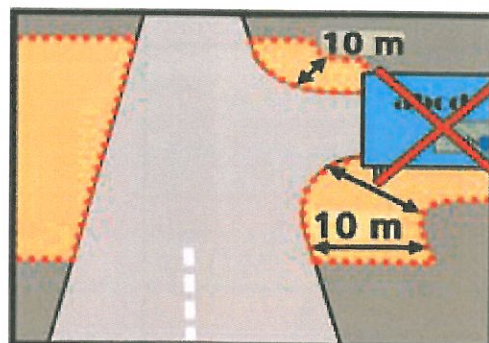


Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV, SN 640 273

Bei Kreiseln und Verzweigungen

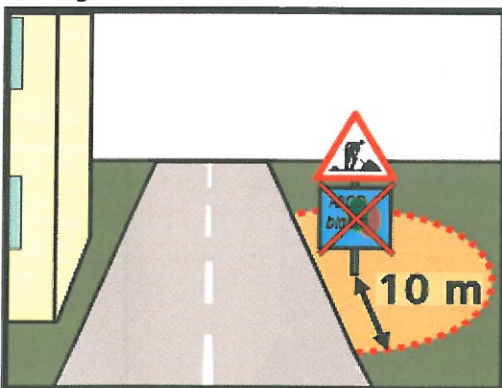


Art. 6 Abs. 1 SVG

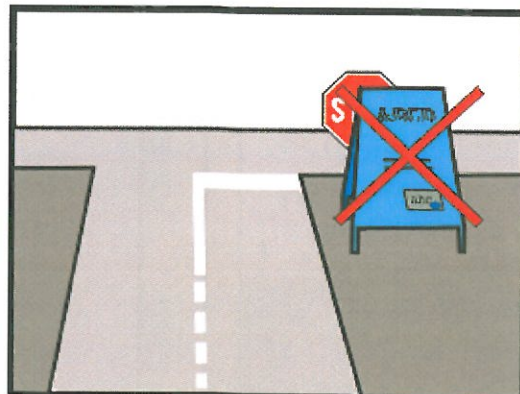


SN 640 273

An Signalen oder ihrer unmittelbaren Nähe

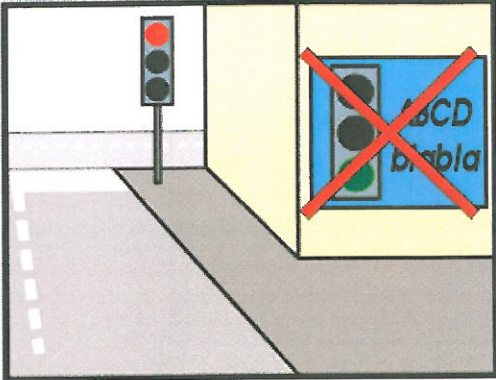


Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 97 Abs. 1 SSV

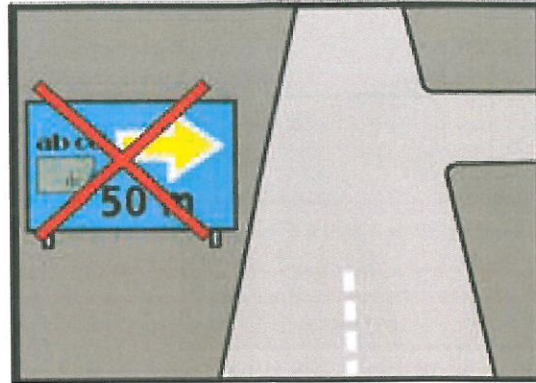


Art. 96 Abs. 1 lit. d SSV

Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen. Als Wegweiser-Herabsetzung der Wirkung von Signalen oder wegweisenden Elementen

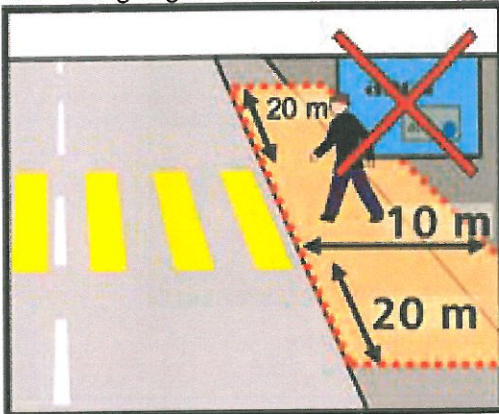


Art. 96 Abs. 1 lit. c SSV

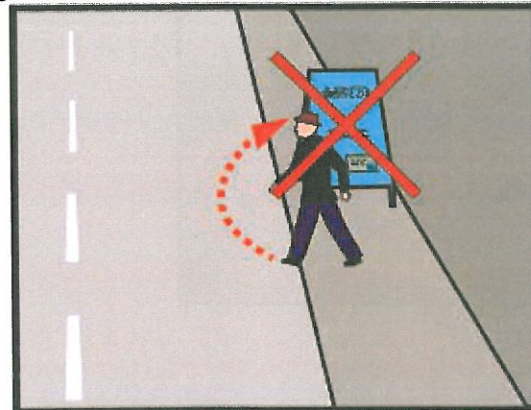


Art. 96 Abs. 2 lit. d SSV

Bei Fussgängerstreifen. Behinderung der Fussgänger auf Verkehrsflächen für Fussgänger.

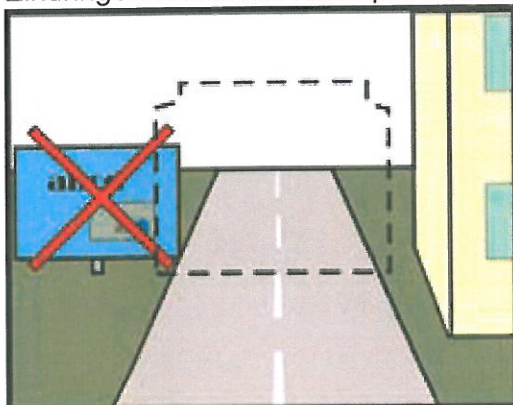


Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV

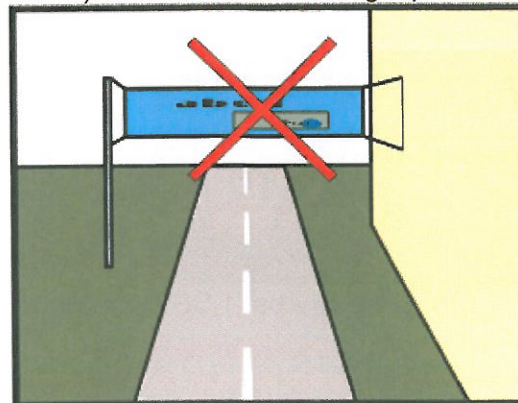


Art. 96 Abs. 1 lit. b SSV

Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse (VSS-Norm). Über die Fahrbahn gespannt.

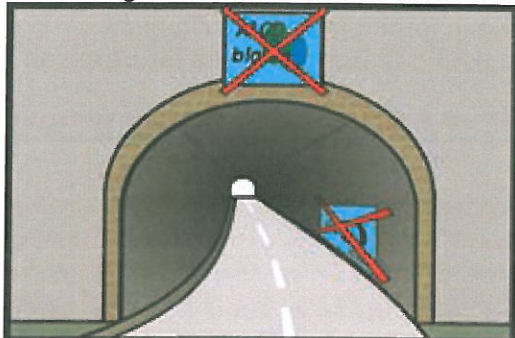


Art. 96 Abs. 2 lit. a SSV Art. 6 Abs. 1 SVG



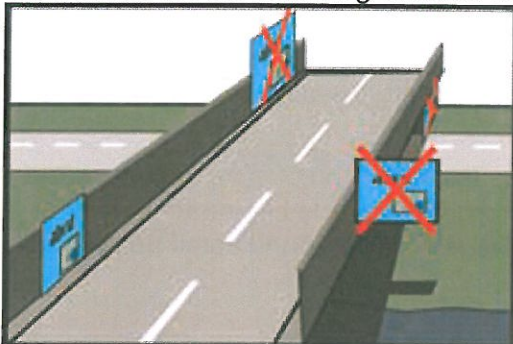
Art. 96 Abs. 1 SSV

An / In signalisierten Tunneln und Unterführungen ohne Gehweg.

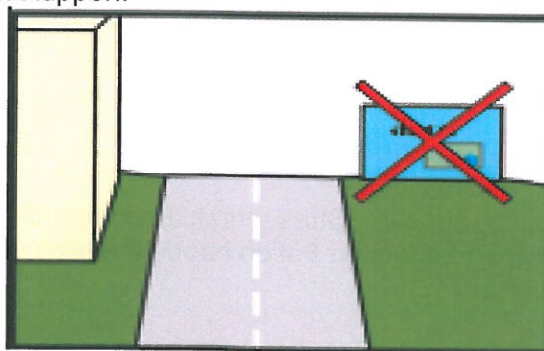


Art. 96 Abs. 2 lit. c SSV

An / Auf Brücken über Strassen. Bei anderen Brücken sind Reklamen nur parallel zu Brücke und nicht höher als die Brüstung erlaubt. Im Bereich von Kuppen.

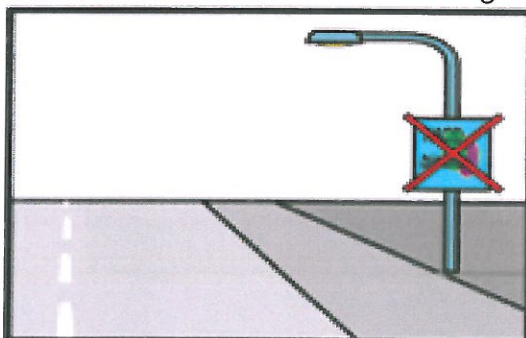


Art. 6 Abs. 1 SVG

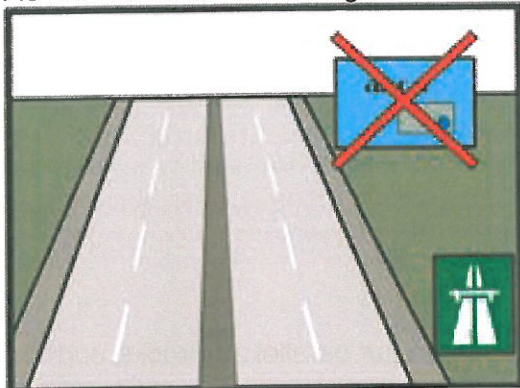


Art. 6 Abs. 1 SVG

An Kandalabern und ähnlichen Anlagen.



Besondere Regeln gelten im Bereich von Autobahnen und Autostrassen: Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen aufgrund der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahme: Firmenanschriften. Hinweis: Die Zuständigkeit des Bundesamtes für Strassen ASTRA ist zu berücksichtigen.

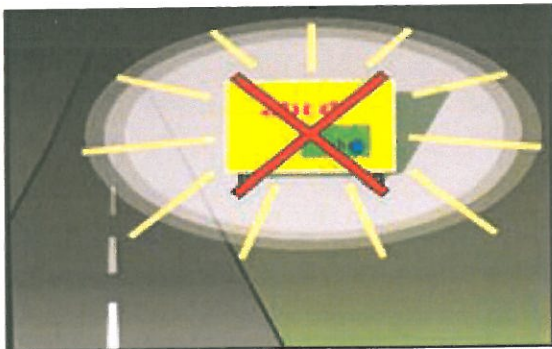


Art. 98 SSV

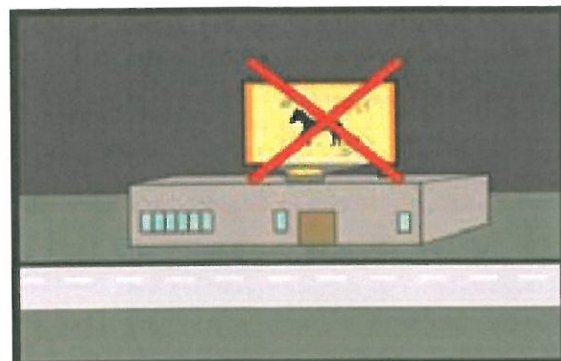
Art. 20 Beleuchtung

Die Beleuchtung einer Strassenreklame kann die Verkehrssicherheit ebenfalls beeinträchtigen. Namentlich in folgenden Fällen handelt es sich um eine verkehrsgefährdende und somit unzulässige Beleuchtung:

Reflektierende, selbstleuchtende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame. Bewegte oder projizierte Reklame.

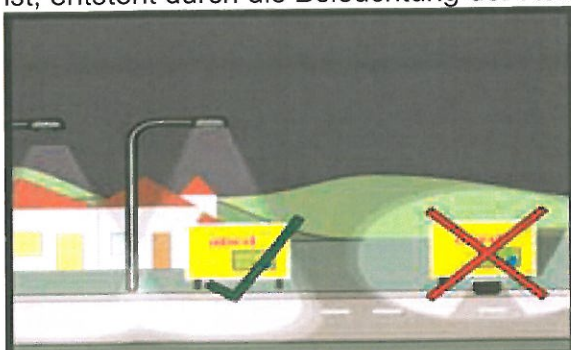


Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 96 Abs. 1 lit. d SSV



Art. 6 Abs. 1 SVG

Beleuchtete Reklame an sonst unbeleuchteten Orten. Sofern die unmittelbare Umgebung beleuchtet ist, entsteht durch die Beleuchtung der Reklame keine zusätzliche Ablenkung



Art. 6 Abs. 1 SVG

Art. 21 Allgemeine Abstandsvorschriften

Es gilt im Einzelfall zu prüfen, wie gross der Abstand zum Fahrbahnrand sein muss, damit die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Zentral für die Beurteilung sind insbesondere der Standort in Zusammenhang mit der dortigen Verkehrssituation, die Strassenanlage und die Grösse der Strassenreklame.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten für freistehende Strassenreklamen grundsätzlich die Mindestabstände gemäss § 84 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG; § 16 Abs. 1 RV). Sofern weder die Verkehrssicherheit noch ein künftiger Strassenausbau beeinträchtigt ist, sind Ausnahmen von der zuständigen Behörde zu bewilligen (§ 88 StrG). Die nachstehenden Mindestabstände gelten dabei als Richtwerte:

Reklamefläche	Mindestabstand ab Fahrbahnrand	Mindestabstand ab Aussenkante Trottoir Rad- oder Gehweg
bis 7 m ²	3 m	1 m
bis 14 m ²	6 m	4 m
über 14 m ²	10 m	8 m

Die Reklameanschlagstellen haben folgende Abstände einzuhalten:

- Innerorts, parallel zur Strasse 3,00 m vom Fahrbahnrand
- Rechtwinklig zur Strasse 5,00 m ab hinterkant Trottoir

Art. 22 Höhenabstandsmasse

Die Reklameträger sind so aufzustellen, dass der Höhenabstand ab Boden (Strasse oder Trottoir) bis zur Unterkante des Plakates eingehalten wird. Die Höhenabstände gelten unabhängig vom Terrainverlauf (z.B. Gefälle).

Art. 23 Maximale Anzahl Reklameanschlagstellen

Auf dem Gemeindegebiet Wikon sind maximal 10 Reklameanschlagstellen zulässig.

Sind mehrere Reklameanschlagstellen B12 (3 B4), freistehend oder an Gebäuden/Mauern usw. vorgesehen, dürfen diese nicht unmittelbar nebeneinander gestellt oder montiert werden. Es ist ein gebührender Abstand zwischen den Reklameanschlagstellen einzuhalten. Dieser ist von Fall zu Fall festzulegen.

Art. 24 Räumliche Auswirkung

Es sind die Grundsätze zur Ausrichtung der Reklameanschlagstellen (parallel, rechtwinklig oder schräg zur Strasse bzw. zu einer dominanten Gebäudeflucht) einzuhalten. Die räumliche Ausrichtung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

Art. 25 Verkehrslage

Durchgangsstrassen mit erheblichem Verkehrsaufkommen sind bevorzugte Standorte für die Plakatierung. Bei Verkehrsknoten im Sinne von Plätzen und Orten mit Zentrumsfunktion ist das Anbringen von Reklameanlagen grundsätzlich erlaubt. An Quartierstrassenanlagen und Fusswegen sind nur Reklameanschlagstellen für die Ankündigung von kulturellen Anlässen gestattet.

Art. 26 Nutzungszonen

- a) Wohnzonen
Mit Ausnahme von Standorten an Durchgangsstrassen mit erheblichem Verkehrsaufkommen sind nur Reklameanschlagstellen für die Ankündigung von Vereinsanlässen und kulturellen Anlässen zulässig.
- b) Arbeitszone
Reklameanlagen sind in einem angemessenen Umfang gestattet. Grossformatige Reklameträger (Typ GF) sind gestattet.
- c) Dorfzone
In dieser Zone ist dem Ortsbild besondere Beachtung zu schenken. Grundsätzlich ist eine Plakatierung erlaubt. Davon ausgenommen bleiben grossformatige Reklameträger (Typ G).
- d) Zone für öffentliche Bauten
Es sind nur Reklameanschlagstellen für die Ankündigung von Vereinsanlässen und kulturellen Anlässen gestattet. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Werkhöfe, werkhofähnliche Areale und das Gemeindehaus.
- e) Landwirtschaftszone, Wald
Es sind nur temporäre Reklamen für die Ankündigung von Vereinsanlässen und kulturellen Anlässen zulässig.

Art. 27 Standort temporäre Reklamen

Auf dem Gemeindegebiet sind gleichzeitig 10 temporäre Reklamen gestattet.

Art. 28 Grossreklamen

Strassenreklamen, die über 40 m² gross sind, sind

- als Fremdreklamen unzulässig,
- als Eigenreklamen grundsätzlich bewilligungsfähig, wenn sie die Verkehrsteilnehmenden nicht ablenken.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.


Sie kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Wikon, 24. März 2014

Namens des Gemeinderates



Hans Golling
Gemeindepräsident



Petra Kamber
Gemeindeschreiberin

